



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 51

Datum 17.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Leitlinien zur nachhaltigen Verbesserung der waldbaulichen Situation und der Waldverjüngung in dauerhaft roten Hegegemeinschaften im Landkreis Dachau
- Öffentliche Zustellungen für das Ausländeramt
Hier: Herr Saturday Okafor David
Hier: Herr Akeem Alarape Azeez
- Zweckverband Jugendarbeit:
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Jugendarbeit für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Leitlinien zur nachhaltigen Verbesserung der waldbaulichen Situation und der Waldverjüngung in dauerhaft roten Hegegemeinschaften im Landkreis Dachau

Beschlossen in der Sitzung des Jagdbeirates am 25.11.2024

1. Vorwort

Gemäß Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.01.2019 (Az. F8-7942-1/258) sollte federführend durch die Untere Jagdbehörde in Zusammenarbeit mit dem Jagdbeirat und einem „örtlichen Experten aus der Forstwirtschaft“ Leitlinien zur nachhaltigen Verbesserung der Situation der Waldverjüngung in Hegegemeinschaften erarbeitet werden, in welchen seit 2006 der Verbiss dauerhaft als mindestens zu hoch eingestuft wurde. Betroffen ist derzeit im Landkreis Dachau die Hegegemeinschaft Großberghofen, jedoch sollen die Leitlinien auch für alle anderen Hegegemeinschaften im Landkreis gelten, falls diese künftig als dauerhaft rot eingestuft werden.

Der Landkreis Dachau ist mit 17 % Waldanteil der zweitwaldärmste Landkreis in Bayern. Es gibt kaum Waldbestände, die einen ausreichenden Anteil von Mischbaumarten aufweisen. Die Inspektion dieser Wälder zeigt, dass trotz mancherorts vorhandenem Anteil von Mischbaumarten sich in den vergangenen Jahrzehnten kaum eine Naturverjüngung von diesen eingestellt hat. Als eine der Hauptursachen ist zu hoher Rehwildverbiss feststellbar. Im Alter von gegenwärtig ca. 30 bis 70 Jahren wächst eine Waldgeneration heran, die noch ausgeprägt von der Fichte dominiert wird. Die zunehmenden Kalamitäten werden es erforderlich machen, bereits in diesen Beständen die Verjüngung des Waldes einzuleiten. Das Potential für die Naturverjüngung von Mischbaumarten nimmt ab.

Im dichtbesiedelten Landkreis Dachau mit seiner intensiv genutzten Landschaft ist der Wald für das Rehwild ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum. Der äußerst geringe Waldanteil, verbunden mit einem massiv ansteigenden Freizeitdruck, fehlender Habitats und einer sinkenden Biodiversität wirken sich stark negativ auf die Verbissbelastung aus. Dies stellt im Landkreis Dachau eine besondere Herausforderung für den Waldbau dar. Die Leitlinien wurden erstellt vom

- Landratsamt Dachau, untere Jagdbehörde
- unter Einbindung der beiden Kreisjagdbereiter,
- des Jagdbeirates,
- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (AELF),
- des Hegegemeinschaftsleiters

Die Situation lässt sich nur verbessern, wenn alle beteiligten Parteien vor Ort vertrauensvoll eng zusammenarbeiten und nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag leisten. Dabei besteht absolute Notwendigkeit zu Wahrheit und Klarheit.

Entsprechend wurden die nachfolgenden Maßnahmen anhand der beteiligten Parteien gegliedert. Sie sollen eine Handreichung darstellen, an der sich vor Ort orientiert werden kann, um eine Besserung in betroffenen Hegegemeinschaften zu erreichen. Die Maßnahmen müssen im Einzelfall und revierbezogen ausgewählt und angewandt werden, um der individuellen Situation Rechnung zu tragen.

2. Maßnahmen der Jagdbehörde

Abschussplanung und -kontrolle

- Festlegung von Abschusskontingenten
- Ausschluss der Anrechnung von männlichem auf weibliches Wild
- Erhöhungen im weiblichen Bereich (Abschöpfung der Zuwachsträger)
- Bereits im Abschussplan vorsehen, dass innerhalb einer bestimmten Frist während der Jagdzeit ein bestimmter Abschuss-Soll zu erfüllen ist
- Jährliche Kontrolle der Abschusserfüllung und Anforderung von Stellungnahmen bei Problemen oder Nichterfüllung
- Es soll auf bereitwillige Abschusserfüllung und Selbstverantwortung gezählt werden

Hoheitliche Maßnahmen

- Buß- und Zwangsgelder bei Nichterfüllung des Abschusses
- Bußgeld bei missbräuchlicher Fütterung (nur in Notzeit zulässig, die es in unseren Breiten nicht mehr gibt. Kirmess darf nicht zu Fütterung ausarten)
- Ersatzvornahmen auf Kosten der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten
- Anordnung des körperlichen Nachweises
- Ausweisen von Wildschutzgebieten

Die Jagdbehörde wird in aller Regel von Zwangsmaßnahmen gegen die Jagdausübungsberechtigten keinen Gebrauch machen und vielmehr auf Vertrauensbasis arbeiten. Sie sind als letztes und schärfstes Mittel zu verstehen, die der Gesetzgeber den Jagdbehörden zur Verfügung stellt.

3. Maßnahmen der Jägerschaft

- Nutzung der flexiblen Abschussplanerfüllung nach § 16 Abs. 1 AVBayJG: in Revieren, welche Hegegemeinschaften mit der Verbissbewertung „zu hoch“ angehören, kann eigenverantwortlich das Abschuss-Soll um bis zu 20% überschritten werden
- Schwerpunktbejagung v.a. an Verjüngungsflächen im Bestand
- Intervalljagd (wechselnde Zeiträume der intensiven Bejagung mit längeren Jagdruhepausen; ausgerichtet an der jahreszeitlichen Aktivität des Rehwildes)
- Anlegen von Kirrungen
- Stetige Überprüfung der Jagdeinrichtung auf Geeignetheit des Standortes, ausreichende Anzahl, Sicherheit (UVV)
- Durchführung von Drückjagden und Sammelansitzen
- Wenn nötig, Aufstockung der Jägerschaft durch Begehungsscheininhaber, Mitpächter und Jagdaufseher

4. Maßnahmen der Forst- und Landwirtschaft

Forstwirtschaft

- Anlage oder Zulassen von Bereichen im Wald, die bewusst Äsungsflächen darstellen sollen (z.B. Belassen von Weichholz, Gestaltung von Waldinnen- und –außenrändern, Lichtungen etc.) zur Ablenkung von Verjüngungsflächen
- Abbau nicht mehr benötigter forstlicher Schutzzäune (Lebensraumeinengung, Verletzungsgefahr)
- Anlage von Weiserzäunen
- Altbestände mit Mischbaumarten zurückhaltend nutzen und Samenbäume belassen
- Zeitnahe Aufarbeitung von Borkenkäferschäden
- Schaffung ausreichender Belichtung

Landwirtschaft

- Anlage von Wildäckern
- Absprache mit Wildlebensraumberatung des AELF zur Schaffung von Wildlebensraum

5. Maßnahmen der Jagdgenossenschaften

- Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Waldbegänge
- Enge Absprache mit der Jägerschaft über die konkrete waldbauliche Situation vor Ort (z.B. Hinweisen auf Problemflächen)
- Unterstützung der Jägerschaft bei Bewegungsjagden
- Vermeidung unnötiger Störungen des Jägers bei der Jagdausübung
- Evtl. Mithilfe beim Umstellen oder Errichten jagdlicher Einrichtungen

6. Sonstige/Gemeinsame Maßnahmen

Umgang mit erhöhtem Freizeitdruck

- Aufklärung von Erholungssuchenden (Bewusstsein in der Bevölkerung schaffen)
- Weglenkung Erholungssuchender durch Hinweisschilder, Ansprache, etc.
- Leinenzwang für Hunde bei Gemeinden anregen

Fortbildung

- Nutzung von Seminaren für Jagdgenossen und Jäger beim Bayer. Bauernverband, bei der Evangelischen Akademie in Tutzing und an der BJV-Landesjagdschule sowie anderen Einrichtungen zu Fragen des Jagdrechts, der Jagdverpachtung und der Jagd allgemein
- Schulung von rhetorischen Kompetenzen, um die erholungssuchende Bevölkerung effektiv zu erreichen

Revierbegänge

Im Jagdjahr 2022/2023 wurde die Situation sowohl der natürlichen Waldverjüngung als auch der Pflanzungen in sechs Revieren unterschiedlicher Hegegemeinschaften vom Jagdbeirat, den Jagdberatern, der unteren Jagdbehörde, Vertretern der Jagdgenossenschaften und den Revierinhabern begutachtet. Da damit ein hoher Zeitaufwand verbunden ist, sollten Möglichkeiten geprüft werden, in größeren Waldgebieten solche Begänge auch jagdrevierübergreifend durchzuführen.

Exkursionen

Über die Höhe von Wildbeständen in Revieren mit akzeptabler Verbissbelastung herrschen häufig falsche Vorstellungen. Um hier für Aufklärung zu sorgen, könnten Exkursionen für Jagdgenossenschaftsvorstände, Waldbesitzer und Jäger zu Revieren mit tragbarer Verbissbelastung organisiert werden.

Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jägern und Waldbesitzern

Regelmäßige Waldbegänge in den Revieren sind für ein gutes Miteinander zwischen Jagdgenossen und Jagdpächtern förderlich. Die fachliche Unterstützung durch das AELF Fürstenfeldbruck sollte in Anspruch genommen werden. Außerdem ist eine ehrliche und schonungslose Ursachenanalyse in Problemrevieren erforderlich, verbunden mit dem guten Willen und Bemühen einer jeden beteiligten Partei, die Probleme zu beheben.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Der Bescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 22.11.2024
Az. 31/072247 an

Herrn
Saturday Okafor David
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Kaiserstr. 11
85244 Röhrmoos

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, Zimmer W1.01, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Der Bescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 22.11.2024
Az. 31/079266 an

Herrn
Akeem Alarape Azeez
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Rieder Str. 16
85229 Markt Indersdorf

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, Zimmer W1.01, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Az. 20/941-4

Zweckverband Jugendarbeit

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverband Jugendarbeit für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Verbandssatzung, des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.842.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.850,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.659.786,67 € festgesetzt (Umlagesoll). Die Verwaltungsumlage wird nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Verbandssatzung im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Fahrenzhausen	78.635,68 €
Gemeinde Haimhausen	119.121,49 €
Gemeinde Hebertshausen	82.912,60 €
Gemeinde Hilgertshausen-Tandern	82.790,00 €
Gemeinde Petershausen	96.125,33 €
Gemeinde Reichertshausen	213.316,17 €
Gemeinde Röhrmoos	93.867,44 €
Gemeinde Vierkirchen	107.136,30 €
Markt Altomünster	0,00 €
Markt Markt Indersdorf	116.519,57 €
Gemeinde Jetzendorf	0,00 €
Gemeinde Schwabhausen	46.167,68 €
Schulzweckverband Hebertshausen	0,00 €
Schulverband Haimhausen	0,00 €
Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf	67.456,60 €
Schulverband Altomünster	0,00 €
Verein Fokus Jugend e.V.	555.737,81 €

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Kapitalumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde nach rechtsaufsichtlicher Würdigung mit Schreiben des Landratsamtes Dachau vom 12.12.2024, Az.: 20/941-4, zurückgegeben.

III.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 07.01.2025 bis 14.01.2025, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Jugendarbeit, Am Pfanderling 62, 85778 Haimhausen zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Jugendarbeit zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 S. 3 GO).

Haimhausen, 12.12.2024
Zweckverband Jugendarbeit

gez.

Peter Felbermeier
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.